

fung, sei Ausdruck göttlicher Liebe und sei in seinem Wahrheitsgehalt überprüfbar. Mit denselben Kategorien findet M. analoge Strukturen in Ebos Biographie Ottos von Bamberg. — Robert Somerville, Cardinal Stephan of St. Grisogono: Some Remarks on Legates and Legatine Councils in the Eleventh Century (S. 157—166): Stephan († 1069), der in der Umgebung Leos IX. aus Burgund nach Rom gekommen sein dürfte, hat als Kardinal auf einer Legation nach Frankreich im Januar 1060 in Vienne eine Synode abgehalten, für welche S., dem schon eine Reihe wertvoller Funde zur Konzils-geschichte des 11. und 12. Jh. verdankt werden, quellenkundliche Präzisierungen geben kann, darunter eine bislang unbekannte Subskriptionsliste (aus dem Burchard-Codex Troyes, Bibl. munic. 1386), an deren Spitze die Unterschrift Stephans *vice domni pape Nicolai* steht. — Edward M. Peters, The Archbishop and the Hedgehog (S. 167—184): Wilhelm von Canterbury verbindet den Bericht über Thomas Becket's Flucht vom königlichen Hof im Jahre 1164 mit der Erzählung der Vision eines Diakons: ein von der königlichen Jagdgesellschaft aufgestöberter und verfolgter Igel habe sich in einen See gestürzt, ohne unterzugehen; die Verfolger hätten von ihm abgelassen, und es habe sich eine große und dichte Wolke gebildet, aus der blutiger Regen geflossen sei. Die allegorische Ausdeutung der Fabel läßt P. beiseite; er prüft vielmehr vor dem kirchenrechtlichen Hintergrund die Frage, ob Thomas Becket überhaupt einen hinreichenden Grund gehabt habe, zu fliehen und seine Kirche im Stich zu lassen, und wertet die Bemerkungen des Becket-Feindes Gilbert Foliot, der den Erzbischof von Canterbury wie einen pflichtvergessenen und das Kirchenrecht verletzenden Prälaten erscheinen läßt, als Meinung eines großen Teils des damaligen englischen Klerus. — Stanley Chodorow, Dishonest Litigation in the Church Courts, 1140—1198 (S. 187—206): Der Vf., mit dem Dekretalenrecht vorzüglich vertraut, führt eine Fülle von Beispielen an, wie sich die Päpste nach Gratian (ca. 1140) mit dem Problem der Irreführung des Gerichts auseinandersetzen mußten, denn die zunehmende Vielfalt der geistlichen Gerichtsbarkeit und das Anwachsen des Appellationswesens habe die Zahl der zu behandelnden Fälle ins Unüberschaubare anschwellen lassen. Während bei Alexander III. noch der Wunsch deutlich ist, die Entscheidungsmöglichkeiten Roms nicht einzuschränken, wies z. B. Clemens III. den bischöflichen Richter an, selbst darüber zu befinden, ob eine Appellation aus billigem oder unbilligem Grund statfinde, und im letzteren Falle die Appellation nicht zu gestatten. Den Grund für die zahlreichen päpstlichen Stellungnahmen sieht Ch. zugleich in der Struktur damaligen Rechts begründet; in Gratians Dekret seien Fragen eines ungerechtfertigten Rechtsstreits nicht behandelt, und es hätten sich erst allmählich durch das Dekretalenrecht Verfahrensweisen herausbilden können. — Steven H. Ortiz, Reshaping a Decretal Chapter: *Tua Nobis* and the Canonists (S. 207 bis 221), zeigt an der Dekretale Innozenz' III. *Tua nobis* (Potthast 898), die Zehnfrage behandelt, wie in den verschiedenen *Compilationes decretalium* der Text modifiziert wurde und befindet, daß „nicht der Papst und nicht die amtliche Sammlung, sondern die juristischen Magister“ letztlich den wirk-samen Inhalt dieser Dekretale bestimmt hätten. — John H. Erickson, *Oikonomia* in Byzantine Canon Law (S. 225—236), umschreibt das Bedeutungsfeld des Wortes *οικονομία*, das im byzantinischen Kirchenrecht z. B. die Angemessenheit, aber auch — im Sinne von Ökonomie — die Verwaltung bedeuten kann. — Patrick Henry, Images of the Church in the Second Nicene Council and in the *Libri Carolini* (S. 237—252), sieht im ekklesiologischen Selbstverständnis beider Quellen erhebliche Unterschiede; überraschenderweise zeigten nämlich die östlichen Synodalväter des zweiten Nicaenum eine